

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE)

Änderung vom 29. Mai 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 2. Februar 2000¹ über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Plangenehmigungsgesuch

¹ Das Plangenehmigungsgesuch muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Projekts notwendig sind.

² Für alle Projekte einzureichen sind:

- a. Plangenehmigungsgesuch;
- b. Projektleitblatt;
- c. Technischer Bericht;
- d. Übersichtsplan;
- e. Situationspläne;
- f. Längenprofile;
- g. Normalprofile und charakteristische Querprofile;
- h. massgebende Lichtraumprofile;
- i. Nutzungsvereinbarungen und Projektbasen der Tragwerke;
- j. Gesuche um Bewilligungen für Abweichungen von Vorschriften der EBV² und der AB-EBV³ (Art. 5 EBV) und um Genehmigungen im Einzelfall von in diesen Vorschriften vorgesehenen, unter gewissen Bedingungen möglichen Abweichungen;
- k. Sicherheitsberichte (Art. 8b EBV);
- l. Sicherheitsbewertungsberichte;

¹ SR 742.142.1

² SR 742.141.1

³ SR 742.141.11

- m. Prüfberichte Sachverständiger mit Stellungnahme der Gesuchstellerin zur Umsetzung der Prüfergebnisse;
- n. Umweltverträglichkeitsbericht (bei Projekten, die der UVP-Pflicht unterstehen) oder Umweltbericht (bei Projekten, die nicht der UVP-Pflicht unterstehen);
- o. Angaben über den Bedarf an Grundstücken, anderen dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten sowie über die vorgesehene Erwerbsart und den Stand der Verhandlungen;
- p. Aussteckungskonzept.

³ Für Vorhaben auf interoperablen Strecken (Art. 15a Abs. 1 Bst. a EBV) sind zusätzlich zu den Unterlagen nach Absatz 2 einzureichen:

- a. alle weiteren den unabhängigen Prüfstellen (Art. 15r und 15t EBV) für deren Prüfungen vorgelegten Unterlagen;
- b. bei Beteiligung einer benannten Stelle (Art. 15r EBV): die EG-Prüferklärung, alle EG-Prüfbescheinigungen und technischen Dossiers der beauftragten unabhängigen Prüfstellen über die Planung bis zur Gesuchseinreichung;
- c. Gesuche um Bewilligungen für Abweichungen von den TSI (Art. 15e EBV).

⁴ Für Vorhaben auf interoperablen Strecken ohne Beteiligung einer benannten Stelle sind neben den Unterlagen nach Absatz 3 alle Bescheinigungen und Berichte der beauftragten unabhängigen Prüfstellen betreffend die Planung bis zur Gesuchseinreichung vorzulegen.

⁵ Die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 2 EBG) kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.

⁶ Das BAV erlässt Richtlinien über Art, Beschaffenheit, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Unterlagen.

Art. 6 Abs. 3

³ Die Genehmigungsbehörde kann mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten, sofern:

- a. keine unerledigten Einsprachen vorliegen;
- b. keine Einwände betroffener Kantone und Fachstellen des Bundes vorliegen;
und
- c. mit dem Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen verbunden sind.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

29. Mai 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

